

# **Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutz- gebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Bubikon, inklusive Teilgebiet Moorlandschaft Lützelsee**

(vom 11. August 2008)

Die Gemeinde Bubikon liegt im Zentrum einer durch die Tätigkeit des würmeiszeitlichen Linth-Rheingletschers geformten Landschaft auf der Schwelle zwischen Zürichseebecken und Glatttal. Die gewaltige Schürfkraft des Gletschers vermochte zwischen harten Nagelfluhplatt Mulden mit z. T. auffälligen Steilrändern auszuräumen. Die flachen Senken füllten sich nach dem Abschmelzen des Eises mit Wasser und verlandeten relativ rasch mit Ausnahme des heutigen Egelsees. Durch die extensive Streubewirtschaftung der Moore entstanden wertvolle Riedwiesen. Sie zählen auch heute noch zu den besonders charakteristischen Landschaftselementen der Gemeinde Bubikon.

Der Nordteil der Gemeinde bildet zusammen mit Teilgebieten der Gemeinden Hombrechtikon, Grüningen und Gossau die Moorlandschaft Lützelsee. Diese ist ein Lebens- und Landschaftsraum mit ausserordentlichen biologischen und landschaftlichen Werten. Sie zählt mit ihrem geomorphologischen Formenschatz, den reichhaltigen Moorgebieten, der landschaftlichen Vielfalt, traditionellen Siedlungsstruktur und Bausubstanz zu den wertvollsten Landschaften des Kantons und des Schweizer Mittellandes.

Die heutige Gestalt der Lützelseelandschaft ist zur Hauptsache auf die Einwirkungen der letzten Eiszeit (Würmeiszeit) zurückzuführen. Der Eisstrom des Linthgletschers, zusammen mit einem durch die Walenseelücke eingedrungenen Seitenarm des Rheingletschers, überdeckte während seiner grössten Ausdehnung das Zürichseetal samt Pfannenstiel und Glatttal. Der Gletscher glitt während der Vorstossphasen über die heutige Schwelle von Hombrechtikon (Transfluenzzone). Dies übte eine starke Erosionswirkung auf den aus tertiären Gesteinen (vor allem Nagelfluh und Sandstein) bestehenden Untergrund aus. Der Gletscher schürfte selbst Hügelkuppen aus anstehender Nagelfluh ab und hinterliess nur sehr wenig Moränenmaterial. Für die Feinstruktur des Geländes der heutigen Bodenschwelle sind vor allem die Rückzugsstadien des Gletschers verantwortlich. So dürfte die Entstehung sämtlicher Seebecken dieser Gegend auf das Vorhandensein von Toteismassen und von lokalen Stirn- und Seitenmoränen zurückgeführt werden können.

Das Gemeindegebiet zeichnet sich durch einen lebhaften Wechsel von sanften, oft bewaldeten Anhöhen und weiten Mulden mit gut erhaltenen Mooregebieten aus. In den Mooregebieten sind fast alle in der Schweiz vertretenen Pflanzengesellschaften der Flachmoore in seltener Vollständigkeit und Schönheit und in kleinräumigem Wechsel anzutreffen. Die Mooregebiete sind Lebensräume von zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzen und Tieren.

Neben den Mooregebieten prägen die Wälder, Wiesen, Äcker, Obstgärten, Weiler und Bauernhöfe die eindrucksvolle Landschaft. Auf den Anhöhen zwischen den Mooren liegen in typischer Lage die Weiler und Hofgruppen, die ihre traditionelle Siedlungsstruktur und Bausubstanz weitgehend bewahrt haben und zum Teil aus historisch wertvollen Fachwerkbauten bestehen. Sie werden oft von Hochstamm-Obstgärten eingerahmt. Die Moorlandschaft Lützelsee ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Zürichsee und Zürcher Oberland.

Aufgrund der besonderen Artenvielfalt wurden die Feuchtbiotope im kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiete festgelegt und in das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) aufgenommen. Sie wurden 1983 vom Kanton geschützt (BDV Nr. 3093). Mehrere der vorhandenen Feuchtgebiete sind auch als Schutzobjekte im Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (1994) bzw. im Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (1991) aufgeführt. 1996 erfolgte die Bezeichnung als Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Obj. Nr. 385, Lützelsee). Der Vollzug der notwendigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen für Objekte von nationaler Bedeutung obliegt innerhalb den vom Bund festgelegten Fristen dem Kanton. Die Moorlandschaft Lützelsee ist zudem im kantonalen Richtplan vom April 2001 als Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 bezeichnet.

Im Rahmen der Landumlegung Bubikon Süd und der Melioration Bubikon Nord wird die Nutzung von Feld und Wald auf eine neue Basis gestellt. Mit der gleichzeitigen Überarbeitung der Schutzverordnung von 1983 wurden die in den beiden Perimetern liegenden Objekte auf ihren Zustand und ihre Bedeutung überprüft und die Schutzbestimmungen auf die neuen Eigentumsverhältnisse abgestimmt. Gestützt auf die Richtlinien des BAFU zur Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen wurden insbesondere auch die Abgrenzungen der Naturschutzumgebungszonen überprüft und wo nötig angepasst. Diese extensiv genutzten Zonen sollen einen Nährstoffeintrag in die empfindlichen Pflanzengesellschaften der Riede und weitere Gefährdungen für biotopspezifische Pflanzen- und Tierarten verhindern und somit zur langfristigen Erhaltung und Aufwertung der Schutzgebiete beitragen.

Mit dieser Verordnung wird der genaue Grenzverlauf der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und der darin befindlichen nationalen Moorbiotope festgelegt.

Um den biologischen, landschaftlichen und kulturellen Wert der Schutzobjekte und der Moorlandschaft umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

*Die Baudirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung*

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:			Schutzobjekte
<b>Objekt Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Nationale Objekte</b>	
1	Riedwiesen Schönbüel	FM 80, HM 111	
2	Egelsee mit Ried	FM 80, HM 110	
3	Kämmoosweiher mit Weiherriet	FM 79	
4	Hüsliriet	FM 78	
5	Reitbacher Riet	FM 75	
6	Laufenriet	FM 76	
7	Alau-Riet (Landsacher)	FM 76	
8	Hangried Wechsel	FM 77	
9	Bergliriet	FM 77	
10	Adletshuser Riet Ost	FM 73	
11	Weiher bei Rüeggshusen		
12	Trockenwiese Büel		
13	Trockenwiese beim Ritterhaus		
14	Riedwiese Chnebel		
15	Riedwiese bei Lochrüti		

Die Objekte weisen Wasserpflanzenbestände, Röhrichte, Gross- und Kleinseggenriede, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenfluren, Übergangs- und Hochmoorvegetation, Halbtrockenrasen, Ufergehölze, Hecken und naturgemäss bestockte Waldbestände mit zahlreichen geschützten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten auf.

Schutzzonen	2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:
	Zone I Naturschutzzone
	Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen
	Zone III A Landschaftsschutzzone
	Zonen IV A und IV L Waldschutzzone
	Zonen V A und V C See- und Uferschutzzone
	Zone VI A Erholungszone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus den Detailplänen Mst. 1:2500 ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Nationale Objekte	Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Flachmoore von nationaler Bedeutung Nrn. 73, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 sowie der Hoch- und Übergangsmoore Nrn. 110 und 111 ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und II massgebend. Der genaue Grenzverlauf der nationalen Moorlandschaft Nr. 385 Lützelsee entspricht dem Perimeter der Zone III A dieser Verordnung.
-------------------	---

Schutzziel	3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.
------------	---

Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen Feuchtbiotope wie Riedwiesen, Moore, Ufer- und Wasservegetation, Nassstellen, Bruch- und Feuchtwälder sowie Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten usw. Ihr Flächenanteil soll vergrössert und ihre Qualität gezielt verbessert werden. Die ausserordentlich grosse Vielfalt an Pflanzengesellschaften soll erhalten bleiben und die für das Mittelland seltenen Gesellschaften wie Pfeifengraswiesen und Kleinsiegenriede sind besonders zu schützen und zu fördern. Alle Riedwiesen sollen zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft regelmässig gemäht werden. Vernässte Gebiete und offene Wasserflächen sollen neu geschaffen werden.

Die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen (Biotopverbund).

Die Einzigartigkeit und Eigenart der Landschaft soll erhalten bleiben: die charakteristische Gliederung mit oft bewaldeten Molasseschuppen und offenen Senken und Tälchen, die charakteristische kleinräumige Nutzung, die historische Bausubstanz mit wertvollen Fachwerkbauten, die typische Besiedlungsstruktur mit Weilern und Hofgruppen sowie die noch erhaltenen Streuhütten als kulturhistorische Landschaftselemente.

Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen im Landschaftsbild möglichst wenige neue Bauten und Anlagen in Erscheinung treten. Neubauten und Veränderungen an bestehenden Bauten sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen wie an Waldrändern, auf Kuppen und Kreten usw. sind die Wirkungen des Walds auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzziele auszurichten.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

### *Zone I Naturschutzzone*

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

### *Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen*

Zonen II A  
und II D

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

### *Zone III A Landschaftsschutzzone*

Zone III A

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Die Zone III A soll zum Schutz des Landschaftsbilds von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.

### *Zonen IV A und IV L Waldschutzzone*

Zonen IV A  
und IV L

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- naturnah bewirtschaftete, strukturreiche, standortgemässe Waldbestände und Ufergehölze;
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder resp. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
- standortgerechte, wo möglich lichte Waldbestände als Vernetzungsräume zwischen Moorebenen;
- standortgemässe Feuchtwälder mit ihren besonderen hydrologischen Verhältnissen;
- Bestände mit Alt- und Totholz.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzgebieten, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzgebieten vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

#### Zone IV L

Die *Zone IV L* dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraums. Strukturreiche Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besondere Rücksicht zu nehmen.

#### Zonen VA und VC

##### *Zonen VA und VC See- und Uferschutzgebieten*

Die See- und Uferschutzgebieten dienen der Erhaltung von Gewässern und Ufern als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

#### Zone VIA

##### *Zone VIA Erholungszone*

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebiets vereinbar ist.

#### Schutzanordnungen Zonen I, II, IVA und V

4. In den *Schutzgebieten I, II, IVA und V* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstrechtlichen Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

#### 4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

#### 4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

## Zone II D

4.3 In der *Zone II D Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze, max. 30 kg N/ha/Jahr);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

## Zone IV A

4.4 In der *Zone IV A Waldschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### 4.5 In der *Zone VA See- und Uferschutzzone*

Zone VA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Fischen, ausgenommen von Booten aus;
- die Beeinträchtigung des Ufers und der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Röhricht- und Schwimmblattbestände;
- das Baden und Schwimmen ausserhalb des im Plan bezeichneten Badebereichs;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schiffen und Schwimmkörpern aller Art; davon ausgenommen sind der Rettungsdienst der Badeanstalt, die Inhaber oder Pächter des privaten Fischereirechts sowie die Organe der Polizei, der Gewässer- und Fischereiaufsicht;
- das Befahren einer 25 m breiten, seewärts der Ried-, Röhricht- und Schwimmblattbestände liegenden Wasserfläche ausserhalb des im Plan bezeichneten Badebereichs;
- das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art ausserhalb dafür bestimmter Anlagen.

Zone V C

4.6 In der *Zone V C See- und Uferschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- die Beeinträchtigung des Ufers und der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Ried-, Röhricht- und Schwimmblattbestände;
- die Benützung von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art; vom Verbot ausgenommen sind der Seerettungsdienst, die Organe der Polizei, des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft und der EA-WAG im Rahmen der Gewässeruntersuchungen, die Fischereiaufsicht sowie die bewilligte Fischerei;
- das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art ausserhalb dafür bestimmter Anlagen.

Schutzanordnungen  
Zone III A

5. In der *Zone III A, Landschaftsschutzzone*, sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten oder den für die Landschaft typischen Eigenheiten widersprechen, verboten.

Zulässig sind landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Landwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen.

Schutzanordnungen  
Zone IV L

6. In der *Zone IV L, Waldschutzzone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen;
- Bachverbauungen.

7. In der *Zone VI A, Erholungszone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässig Immissionen verursachen.

Schutz-  
anordnungen  
Zone VI A

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Bewässern, Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Bach- und Uferverbauungen;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.

8. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von  
bestehenden  
Bauten und An-  
lagen

9. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach

Pflege

dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 9.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 9.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 9.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 9.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 9.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwalds auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

Abgeltung von Leistungen

10. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

11. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 ff. PBG geahndet.

Inkrafttreten

13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Bubikon vom 8. November 1983 mit Änderung vom 14. Juni 1988.

14. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zu- Rechtsmittel  
stellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion  
Kägi



Kanton Zürich  
Gemeinde Bubikon

### Verordnung über den Schutz der Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung in Bubikon, inkl. Teilgebiet Moorlandschaft Lützelsee

gemäss BDV Nr. 8040 vom 11. August 2008

Mst. 1:5'000

Bubikon (Objekte ausserhalb Moorlandschaftsperimeter)

- Nr. 1 Riedwiesen Schönbüel
- Nr. 2 Egelsee mit Ried
- Nr. 3 Kämmosweiher mit Weihermet
- Nr. 4 Hüsliniet
- Nr. 8 Hangried Wechsel
- Nr. 9 Berglinet
- Nr. 11 Weiher bei Rünggshusen
- Nr. 12 Trockenwiese Büel
- Nr. 13 Trockenwiese beim Ritterhaus
- Nr. 15 Riedwiese bei Lochrüt

Bubikon (Objekte innerhalb Moorlandschaftsperimeter)

- Nr. 5 Reitbacher Riet
- Nr. 6 Laufenniet
- Nr. 7 Alau-Ried (Landscher)
- Nr. 10 Adeltshuser Riet Ost
- Nr. 14 Riedwiese Chnebel

#### Naturschutzzonen

- I
- I (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)

#### Naturschutzumgebungszonen

- IIA
- IID

#### Landschaftsschutzzonen

- IIIA
- IIIB

#### Waldschutzzonen

- IVA
- IVL

#### See- und Uferschutzzonen

- VA
- VC

#### Erholungszonen

- VIA

#### Zusatzinformation

- Gemeindegrenze
- Entwurf SVO Grünigen, Überkommunale Naturschutzgebiet Hornbühl, Dürten, Rütli



